

II-3046 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

Zl. 29.238-PrM/69

Parlamentarische Anfrage Nr. 1425/J
 an den Bundeskanzler, betreffend
 öffentlicher Dienst;

Angleichung der Beförderungsricht-
 linien des Bundes an die der
 Länder

1405 / A.B.
 zu 1425 / J.
 Präs. am 10. Dez. 1969

4. Dezember 1969

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred MALETA,

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat PETER, MEINER und Genossen haben am 22. Oktober 1969 unter Nr. 1425/J an mich eine Anfrage, betreffend öffentlicher Dienst, Angleichung der Beförderungsrichtlinien des Bundes an die der Länder gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Die Bundesbeamten sind bezüglich der Beförderungsrichtlinien bekanntlich wesentlich schlechter gestellt als die Bediensteten der Länder und Gemeinden. Welch krasses Ausmaß die durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der Beamten des Bundes bereits erreicht hat, wird anhand der Tatsache deutlich, daß z.B. ein Landesbeamter mit 25 Dienstjahren - bei gleichen Voraussetzungen - bereits um eine ganze Dienstklasse weiter ist als ein Bundesbeamter. Im Vergleich zu den Landesbeamten verliert ein Bundesbeamter infolge der ungünstigen Beförderungsrichtlinien während seiner Laufbahn im Durchschnitt etwa 10 Jahre!

Es handelt sich hier ohne Zweifel um eine große Ungerechtigkeit, die ehest durch eine zumindest etappenweise

Angleichung der Beförderungsrichtlinien des Bundesdienstes an die des Landesdienstes zu beseitigen ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

- 1) Wann werden die Beförderungsrichtlinien für Bundesbeamte an die für Landesbeamte geltenden Richtlinien angeglichen werden?
- 2) Falls dies nur in Etappen möglich sein sollte: Welcher Zeitplan besteht für diese längst fällige Angleichung?"

Ich beehre mich diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Im Zuge der Verhandlungen über das Gehaltsgesetz 1956 wurde durch Rücksprache mit den Vertretern der Bundesländer und Gemeinden versucht, eine Gleichziehung der Beförderungsrichtlinien für die öffentlich Bediensteten aller Gebietskörperschaften im Rahmen einer Zwischenlösung zu erreichen.

Nach der vom Bund damals vorgenommenen Annäherung - eine Gleichstellung hätte enorme finanzielle Aufwendungen erfordert - haben andere Gebietskörperschaften die für ihre Bediensteten gehandhabten Beförderungsrichtlinien so verbessert, daß nicht nur der alte Unterschied wieder hergestellt, sondern teilweise sogar noch vergrößert wurde.

Da in weiterer Folge seitens einzelner Bundesländer neue Verbesserungen vorgenommen wurden, die soweit gingen, daß die sogenannte "garantierte Mindestlaufbahn" für ihre Bediensteten der absolut besten Laufbahn eines vergleichbaren Bundesbediensteten gleich kam, war ungeachtet der hohen Kosten eine Neuregelung der Beförderungsverhältnisse beim Bund unerlässlich.

Im Laufe der Jahre 1967 und 1968 ist nunmehr eine Annäherung der Beförderungspraxis für die Bundesbeamten, die bei den, den Zentralstellen nachgeordneten Dienststellen

- 3 -

verwendet werden, an die durchschnittlichen Beförderungsverhältnisse bei den Beamten der übrigen Gebietskörperschaften vorgenommen worden; an die durchschnittlichen deshalb, weil die einzelnen Gebietskörperschaften unterschiedliche Beförderungsrichtlinien haben.

Während eine Verbesserung der Beförderungspraxis bei den Bundesländern verhältnismäßig tragbare Kosten verursacht, bedeutet eine Änderung dieser Praxis bei den Beamten der allgemeinen Verwaltung des Bundes auf Grund der Folgen bei den Richtern, Wachebeamten und Offizieren, vor allem aber bei den Lehrern eine sehr bedeutende Erhöhung des Personalaufwandes.

Zusammenfassend möchte ich darauf hinweisen, daß - wie bereits oben dargestellt - in den Jahren 1967 und 1968 eine Annäherung der Beförderungspraxis des Bundes für die Dienstnehmer der den Zentralstellen nachgeordneten Dienststellen an die durchschnittlichen Beförderungsverhältnisse in den Landesdiensten vorgenommen worden ist, daß eine völlige Gleichziehung wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht möglich erscheint und wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht zum gewünschten Erfolg führen würde.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung zu Punkt 2 der Anfrage.

